

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Übersicht

Vermittlungsprojekt	Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien
Frist Einreichung	28.10.2024
Eröffnung	08.07.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zuständige Organisation	Medienrecht
Adresse	Zukunftstrasse 44, 2500 Biel/Bienne
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/64/cons_1
Kontaktperson	Sarah Lüthi
Telefon	+41 58 460 55 16

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Noëmi
Kontaktperson Name	Emmenegger
Emailadresse	schweiz@grunliberale.ch
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313113303
Eingereicht am	25.10.2024
Gruppenzugehörigkeit	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale
Andere Gruppenzugehörigkeit	--



Generelle Stellungnahme

Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/64/cons_1	Zustimmung	<p>Die Medien nehmen eine wichtige und notwendige Einordnungs- und Kontrollfunktion in unserer direkten, föderalen und mehrsprachigen Demokratie wahr. Die vierte Gewalt ist aber unter Druck. Es ist nicht die Aufgabe der Politik festzulegen, welche journalistische Arbeit unterstützungswürdig ist und welche nicht. Sie muss jedoch anerkennen, dass qualitativ hochstehender Journalismus unter zunehmendem finanziellen Druck immer schwieriger zu bewerkstelligen ist. Informationswendungen und Blogs privater Medienhäuser haben sich entgegen dem Trend aber zu viel genutzt und damit wichtigen Angeboten entwickelt.</p> <p>Umso wichtiger sind die Aufgaben, die die SRG und ihre Regionalsender dank der Gebührenunterstützung erfüllen können. Die GLP stellt darum weder die Notwendigkeit der Mittel infrage, die durch die Abgabe für Radio und Fernsehen generiert werden, noch die substanzielle Unterstützung der SRG, die an die Erfüllung der Konzessionsvorgaben geknüpft sind. Kurz: Für die Grünliberalen ist es unverzichtbar, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zur Finanzierung dieser Leistungen beitragen. Die SRG hat eine zentrale Funktion in unserem demokratischen System inne. Für den Zusammenhalt der Schweiz mit ihren vier Sprachregionen ist ihr Beitrag unverzichtbar. Auch trägt sie ihren Teil zur politischen Meinungsbildung bei. Doch auch private Medienhäuser haben in den letzten Jahren mit konzessionierten Sendern wichtige Beiträge geleistet. Die viel schlanke aufgestellten Privatmedien werden für die Erbringung dieser wichtigen Informationsvermittlung bislang von der Allgemeinheit nur in sehr geringem Masse unterstützt.</p> <p>Besonders begrüssen wir die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien, die eine wichtige Unterstützungsfunktion eigentlich für alle Medien leisten können. Gerade in der heutigen Zeit muss vermehrt ein Augenmerk auf die Qualität der Medien gelegt werden. Mit einer Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, der Selbstregulierung der Branche und von Agenturleistungen wird genau dies erreicht, ohne dass die inhaltliche Arbeit der Medien beeinflusst würde.</p>	



Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehabgabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates	https://fedlex. data.admin.ch /eli/dl/proj /2024/64 /cons_1	--	--	



Rückmeldung zum Erlass: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 38 Abs. 3, 2. Satz	Zustimmung mit Anpassung	Streichung von Art. 38, Abs. 3	Die Beschränkung auf eine Konzession pro Versorgungsgebiet ist nicht einsichtig. Ebenso leuchtet nicht ein, wieso die Minderheit Stark sich nur auf TV-Angebote bezieht.	
Art. 76b Agenturleistungen, Abs. 3	Zustimmung	--	Eine wichtige Bestimmung - insbesondere auch bezüglich der öffentlichen Wahrnehmung der Medienförderung.	
Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen, Abs. 3	Enthaltung	--	Das ist inhaltlich weder überprüfbar noch sinnvoll. Es ergibt sich einzig aus dem Silodenken zwischen privaten Printmedien und öffentlich-rechtlichen RTV und elektronischen Medien, sowie der heutigen Struktur der Gesetzesgrundlage. Die heutige Realität der Medienlandschaft sieht aber ganz anders aus. Die Grünliberalen sind überzeugt, dass es eine grundsätzliche Neuausrichtung der Medienförderung braucht.	
Art. 76c Abs. 2bis	Ablehnung	Minderheit (Stark, Friedli Esther, Häberli-Koller) Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.	Diese Bestimmung ist zu starr und bremst Entwicklungen. Sie gehört nicht auf Gesetzesebene. Allenfalls als Übergangsbestimmung anwendbar.	
3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien	Ablehnung	Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki) streichen (Betrifft auch Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. abis und Art. 68a, Abs. 1, Bst. h: streichen)	Gerade in diesen Bestimmungen sehen wir einen grossen Mehrwert der Vorlage - siehe Generelle Stellungnahme.	



Rückmeldung zum Erlass: Bericht Parlamentarische Initiativen Verteilung der Radio- und Fernsehgebabe und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien Vorentwurf und Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------